

Verordnung der Stadt Nürnberg über den Schutz von Gewässervegetationen und Feuchtgebieten (FeuchtbiotopVO - FBiotopVO)

Vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 252),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 569)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 1985, Nr. 820 - 8632 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Folgende Gewässervegetationen und Feuchtgebiete werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

Bio-top-karten Nr.	Bio-topNr.	Landschaftsbestandteil	Gemarkung	Fl.Nr.	Bio-top-karten Nr.	Bio-topNr.	Landschaftsbestandteil	Gemarkung	Fl.Nr.
								Boxdorf	347/4, 185/1, 182, 181, 180
								Kraftshof	418, 118, 116, 127, 98/1, 98, 108
					5	3.06	Röhricht, Großseggenried, Schwimmblattgesellschaften an der Weierkette in Schmalau	Boxdorf	687/11, 687/2
					6	3.07	Bäume am Bucher Landgraben westlich der Erlanger Straße	Buch	409, 455, 456, 457, 459, 461, 460, 462, 450, 449, 444, 410, 458, 385, 117, 118, 116, 175, 128, 131, 130, 129
					7	3.17	Ufervegetation und Röhricht am Silbersee, Flachweiher und den Nummernweiher	Gleißhammer	201, 203, 207, 208, 210, 213, 213/3, 356, 359
					8	3.18	Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Langwassergraben südwestlich der Gleiwitzer Straße	Langwasser	145/2
					9	3.23	Gewässerbegleitender Gehölzsaum am Eichenwaldgraben östlich des Reichelsdorfer Friedhofes	Reichelsdorf	342, 343, 343/3
1	3.01	Großseggenried westlich Großgründlach an der Bahnlinie nach Bamberg	Großgründlach	370, 368/2, 367/3, 366/3, 446/6					
2	3.02	Röhricht und Schwimmblattgesellschaften an der Weierkette an der Obermühle bei Kleingründlach	Großgründlach	477, 474, 469, 454, 456					
3	3.03 a	Amphibienbiotop mit ausgedehnten Feuchtflächen und Kiefernwäldchen an der landwirtschaftlichen Flur östlich von Großgründlach	Großgründlach	634, 633, 635, 631, 636/2, 636, 637					
4	3.05	Bäume am Kothbrunnengraben östlich der Erlanger Straße westlich Kraftshof	Neunhof	244/3, 244/5, 244/4, 247/1, 247, 245, 243, 242/1, 242					

FeuchtbiotopVO

325.190

Bio- top- karten Nr.	Bio- topNr.	Landschafts- bestandteil	Gemar- kung	Fl.Nr.	Bio- top- karten Nr.	Bio- topNr.	Landschafts- bestandteil	Gemar- kung	Fl.Nr.
10	3.30	Gewässerbe- gleitender Ge- hölzsaum und Röhricht am Gaulnhofer Gra- ben östlich der Kemptener Stra- ße	Worzel- dorf	326/2, 357, 388, 389, 393, 396, 398, 403, 404/1, 404/3, 406, 408, 408/4, 412, 413, 417, 404/4					201, 210, 473/3, 472 473, 435/5, 435/4, 466/3, 458/4, 1230/2, 1303/2
12	3.36	Feuchtwiese/ Röhricht süd- westlich des Er- lenbruchwaldes am Flughafen	Ziegel- stein	553				Boxdorf	331, 331/3, 291, 330, 328, 327, 275, 276, 277, 278, 279, 331/1, 302/6
13	4.01	Feuchtwiesen mit Wasserlauf, Ru- derallflächen und Gebüsch nördlich des Rastplatzes am Franken- schnellweg bei Kleingründlach	Groß- gründ- lach	1298/4, 1298/8, 1299				Neunhof	521, 522, 523, 529, 530, 531, 532, 545, 532/2, 518/1, 518, 523/1, 528
14	4.04	Vernässungs- zone in Eibach zwischen Bahn- linie und Fran- kenschnellweg	Eibach	510, 714					
15	4.07	Röhricht am Tümpel westlich von Kornburg	Korn- burg	318					Die flächenhaften Landschaftsbestandteile sind in Bio- topkarten 1 - 15 im Maßstab 1 : 5000 und in den Biotop- karten Nr. 16 und 16 a im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Die Biotopkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
16 16 a	4.08	Bäume und Ge- hölze sowie wechselfeuchte Wiesen und Hochstauden- fluren entlang der Gründlach und des Mühl- baches, zwischen Kleingründlach und Erlanger Straße	Groß- gründ- lach	446/2, 436, 1230, 1294, 1231, 1234, 1232, 435/6, 435, 434, 451, 458/3, 458/5, 458/6, 458/7, 458/8, 458/9, 458/10, 458/11, 458/12, 458/13, 458/14, 460, 460/2, 461, 463/2, 466, 466/2, 466/4, 467/2, 458/24, 193, 194, 195, 196,					Die Biotopkarten werden bei der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Gewässervegetationen und Feuchtgebiete sind als Landschaftsbestandteile zu schützen, da ihre Erhaltung

1. von existentieller Bedeutung für das Überleben der an diesen besonderen Standort gebundenen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften ist,
2. insbesondere die der offenen Wasserflächen, als Rückzugs- und Überdauerungsraum seltener Arten wichtig sowie unverzichtbar als Laich- und Nahrungsbiotop ist,
3. wegen ihrer Seltenheit im Nürnberger Raum von Bedeutung ist,
4. der Durchstrukturierung der ausgeräumten Landschaft dient.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung und Unterhaltungsmaßnahmen an Bachläufen einschließlich der geschützten Ufervegetation in gesetzlich zulässigem Umfang.

Zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehören auch das fachgerechte Aufstocksetzen einzelner Stämme in zeitlichen und räumlichen Abständen und landschaftspflegerische Maßnahmen, soweit sie zur Erhaltung der Ufervegetation erforderlich sind. Ausgenommen sind außerdem Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Bei Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist das Umweltschutzamt der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherstellung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Gewässervegetationen und Feuchtgebieten im Stadtgebiet Nürnberg vom 22. Dezember 1983 (Amtsblatt S. 242) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 27.12.1985

Hinweis:

Die zugehörigen Karten sind in der Beilage des Amtsblatts Nr. 26 vom 27. Dezember 1985 zu finden.